

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
Richtlinie Bestimmungen über Arbeitsplätze für Stationsbedienstete in Betriebs- räumen bei Einstiegen bzw. Ausstiegen von kontinuierlich umlaufenden Kabinenseilbahnen und Kombibahnen	R 7/09
Datum 26.5.2009	

Die Beobachtung des Fahrgastverkehrs durch Stationsbedienstete bei Einstiegen bzw. Ausstiegen von kontinuierlich umlaufenden Kabinenseilbahnen und bei Einstiegen bzw. Ausstiegen für die geschlossenen Fahrzeuge von Kombibahnen ist auch von speziell dafür eingerichteten Arbeitsplätzen in Betriebsräumen aus zulässig, wenn nachstehende Anforderungen eingehalten werden:

1. Die Betriebsräume dürfen ausschließlich der Bedienung der Seilbahn bzw. der Betriebsbeobachtung dienen.
2. Der Arbeitsplatz in einem Betriebsraum muss an den ihm zugeordneten Einstieg bzw. Ausstieg angrenzen. Die Fußbodenoberkante des Betriebsraumes muss gegenüber der Fußbodenoberkante des Einstiegs bzw. Ausstiegs um mindestens 0,5 m erhöht sein.
3. Vom Arbeitsplatz in einem Betriebsraum muss direkte Sicht, das heißt nicht über Spiegel, Videosysteme oder ähnliche Hilfsmittel, auf
den Zugangsbereich unmittelbar vor dem Einstieg, den Einstiegsvorgang über die gesamte Einstiegslänge und den gesamten Schließvorgang der Kabinentüren
bzw.
den Ausstiegsvorgang über die gesamte Ausstiegslänge und den Abgangsbereich unmittelbar nach dem Ausstieg
bestehen.
4. Der Stationsbedienstete am Arbeitsplatz in einem Betriebsraum muss von den Fahrgästen auch bei ungünstigen Lichtverhältnissen der unmittelbaren Umgebung erkennbar sein. Dies ist durch eine Beleuchtungseinrichtung sowie allfällige Maßnahmen zur Vermeidung von Blendungen (z.B. Spiegelungen der Verglasung) zu gewährleisten.
5. Es ist eine Sprechmöglichkeit mittels Lautsprechern vom Arbeitsplatz in einem Betriebsraum zu den Fahrgästen am Einstieg bzw. Ausstieg einzurichten. Das Mikrofon für die Sprechmöglichkeit ist mit einer Sprechaste auszuführen. Diese Sprechmöglichkeit muss getrennt von der Sprechmöglichkeit zur Information der Fahrgäste auf der Strecke sein. Um Verwechslungen zu vermeiden sind die Bedieneinrichtungen für die Sprechmöglichkeiten zu bezeichnen.
6. Am Arbeitsplatz in einem Betriebsraum sind zumindest folgende Bedienungseinrichtungen vorzusehen:

in jeder Station

- Halt - Taster
- Nothalt - Taster, sofern ein Nothalt mittels des Hauptantriebsmotors vorhanden ist
- Gefahr-Aus - Taster oder Nothalt-Sicherheitsbremse - Taster
- Langsam 1 und 2 - Schalter
- Betriebsfernsprechapparat
- Mikrophon für die Sprechmöglichkeit zu den Fahrgästen in der Station

zusätzlich in einer Antriebsstation

- Gefahr-Aus 2 - Taster, sofern eine derartige Stillsetzungsmöglichkeit vorhanden ist
- Anwurf - Taster
- Fertigaufforderungs - Taster
- Betriebsbereit- und Fertigmeldung - Anzeige
- Taster zum Wiederanfahren, sofern dafür eine eigene Bedienungseinrichtung vorhanden ist

zusätzlich in einer Gegenstation

- Fertig - Taster.

7. Die Bedienungseinrichtungen sind in einem Pult oder Tableau zusammenzufassen und so anzuordnen, dass sie ohne Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit für den Fahrgastverkehr betätigt und benützt werden können.
8. Der Anwurf - Taster am Arbeitsplatz darf nach Stillsetzungen infolge des Ansprechens von Sicherheitseinrichtungen nur wirksam sein, wenn die Anzeigeeinrichtungen am Arbeitsplatz gleichwertig mit jenen am Schaltschrank sind.

Die Einrichtung gleichartiger Arbeitsplätze in Betriebsräumen bei Einstiegen bzw. Ausstiegen für die offenen Fahrzeuge von Kombibahnen ist ebenfalls zulässig, wenn die Anforderungen der diesbezüglichen Richtlinien für Sesselbahnen und Sessellifte¹ eingehalten werden.

Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Gürtlich

¹ Derzeit gelten die Richtlinien Zl. 277.057/1-II/7-1992 vom Mai 1992 sowie Zl. 277.057/1-II/C/17-1998 und Zl. 277.057/3-II/C/17-1998 vom September 1998.

Eine Aktualisierung dieser Richtlinien ist vorgesehen.